

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, im Januar 2022
PS/PD

Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 haben Sie das rubrizierte Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Dachverband Freikirchen Schweiz (vormals VFG) ist ein nationaler Kirchenverband mit gegenwärtig 17 freikirchlichen Bewegungen aus der Deutschschweiz und dem Tessin, zu denen über 700 örtliche Kirchen mit ihren diakonischen Werken gehören. Nach Schätzungen machen die Evangelisch-Freikirchlichen 2,5-3,2% der Schweizer Bevölkerung aus.

Neben der Schweizer Bischofskonferenz und dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund versteht sich Freikirchen.ch zusammen mit dem Réseau als dritte Kraft der christlichen Kirchen in der Schweiz und als Sprachrohr für die gemeinsamen Anliegen der Freikirchen. Das Nationale Forschungsprogramm "Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft" (NFP 58) hat 2008 für ein normales Wochenende in der Schweiz 690'000 Personen ermittelt, die an einem religiösen Ritual teilnehmen. 189'070 Personen (27.4%) machen das in einem freikirchlichen Gottesdienst (gegenüber 99'352 Personen (14.4%) in ev. ref. Kirchen und 264'596 (38,4%) in katholischen Gemeinden.)

Freikirchen.ch debattiert sehr unterschiedliche Fragen. Wir begrenzen uns nicht nur auf kulturelle und religiöse Fragen. Für uns ist es von entscheidender Wichtigkeit, dass wir im 21. Jahrhundert in unserer Gesellschaft zu einem gelingenden Miteinander finden. Dazu möchten wir beitragen.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die entgegen dem gesetzlichen Wortlaut des neuen Art. 61 Abs. 2 Ziffer 3 ZGB in der geplanten Verordnung fehlenden Ausnahmebestimmungen für die Eintragungspflicht im Handelsregister.

Diese fehlenden Ausnahmebestimmungen widersprechen dem von Ihnen, Herr Bundesrat Maurer, im Parlament abgegebenen Versprechen, den vorgebrachten Bedenken in der Verordnung Rechnung zu tragen.

Die in Art. 61 ZGB neu geschaffene Eintragungspflicht ist äusserst umfassend geregelt, indem sämtliche Vereine erfasst werden, die eine karitative Tätigkeit im Ausland verfolgen. Eine Ausnahmebestimmung könnte z.B. dahingehend lauten, dass Vereine, deren Einnahmen nur aus inländischen Spenden bestehen, die einen bestimmten Betrag nicht übersteigen, generell von der Eintragungspflicht befreit werden.

Weiter ist von grosser Bedeutung, dass Organisationen, die im Bereich der Menschenrechte und insbesondere der Verletzung der Religionsfreiheit tätig sind, aus Diskretionsgründen von der Eintragungspflicht befreit werden.

Mit der Eintragungspflicht im Handelsregister allein ist in Bezug auf Vermeidung von Geldwäscherei noch nichts gewonnen. Es ist auch im Interesse der Behörden, die Eintragungspflicht durch einschränkende Kriterien auf die Organisationen zu beschränken, die potentiell Geldwäschereitätbestände erfüllen können.

Wir geben deshalb unserer Hoffnung Ausdruck, dass der Bundesrat aufgrund dieser Überlegungen und des abgegebenen Versprechens in der Geldwäschereiverordnung eine sinnvolle Regelung von Ausnahmetatbeständen zur Eintragungspflicht im Handelsregister aufnehmen wird!

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Schneeberger'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'P'.

Peter Schneeberger, Präsident
DACHVERBAND FREIKIRCHEN.CH